

§ 9 ASG Unterstützungsmaßnahmen

ASG - Amtssitzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister ist ermächtigt, zur Umsetzung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

1. 1.Gewährleistung der Sicherheit von Amtssitzbereichen und Internationalen Konferenzen;
2. 2.Gewährleistung öffentlicher Dienstleistungen;
3. 3.Anmietung der erforderlichen Räumlichkeiten;
4. 4.finanzielle Unterstützung und Vorfinanzierung;
5. 5.finanzielle Unterstützung der angemessenen Schulbildung und Betreuung von Kindern von Angestellten Internationaler Einrichtungen;
6. 6.Zurverfügungstellung von Personal;
7. 7.Bereitstellung von Parkraum; und
8. 8.Bereitstellung von Treibstoff.

In Kraft seit 01.05.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at